

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Friesland**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

##### **§ 1**

**§ 4 Ziffer 2** der Hauptsatzung des Landkreises Friesland vom 2. November 2016, in Kraft getreten am 1. November 2016, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 7.10.2020, wird wie folgt gefasst:

2. Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter und der/die weitere Beamtin/Beamte auf Zeit gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

##### **§ 2**

**§ 8 Ziffer 2** der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Tageszeitungen „Jeverches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung“ und „Wilhelmshavener Zeitung“. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Friesland unter [www.friesland.de](http://www.friesland.de) bereitgestellt.

**§ 8 Ziffer 3** wird gestrichen.

**§ 8 Ziffer 4** (Bekanntmachung durch Aushang) wird zu **§ 8 Ziffer 3** und wird um Satz 2 ergänzt:

Wenn nicht anders festgelegt, beträgt die Dauer des Aushangs sieben Tage.

##### **§ 3**

**§ 9** der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

##### **§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Kreistages**

- 1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- 2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- 3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- 4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

Der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird **§ 10**.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Jever, den 6. Oktober 2021

Sven Ambrosy Landrat